VSt

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-6515/110** **E-Mail**
Datum 19. Mai 2023
Bearbeiter Mag. Michael Khün
Durchwahl 24

Betrifft
EU;
Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips;
Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Vorschlag, KOM(2022) 305 endgültig;
ergänzende aktualisierte einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG

Beilage

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 101
B-1040 Brüssel

1) Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelte im August 2022 eine einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG hinsichtlich einer Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips des Vorschlags für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, KOM(2022) 305 endgültig (VSt-6515/81 vom 31.8.2022).

2) Die Verbindungsstelle legt im Auftrag der österreichischen Bundesländer zu dieser nun eine ergänzende aktualisierte einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG in der Beilage vor.

3) Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung der einheitlichen Länderstellungnahmen gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG.

Der Leiter
i.V. Mag. Werner Hennlich

Aktualisierung der einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG vom 27. August 2022 betreffend den Vorschlag der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 *(COM (2022) 305 final)*

Zum angeführten Verordnungsvorschlag wird folgende einheitliche Länderstellungnahme abgegeben, welche – vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Diskussionen im Rahmen der Ratsarbeitsgruppen – die bisherige einheitliche Länderstellungnahme, die dem Bund im August 2022 vorgelegt wurde (VSt-6515/81 vom 31.08.2022), wie folgt aktualisiert:

Der Verordnungsvorschlag *COM (2022) 305 final* sieht die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung von (zentralen) elektronischen Registern in verschiedenen Bereichen vor. Vor dem Hintergrund bereits bestehender EU-Rechtsakte[1] und des Diskussionsverlaufs in den Ratsarbeitsgruppen sollte in Österreich die mögliche Einführung (zentraler) elektronischer Register in diesen Bereichen – mit Ausnahme eines elektronischen Registers für den integrierten Pflanzenschutz – auch im Zeichen eines zielorientierten und technisch umsetzbaren Ansatzes in Erwägung gezogen werden können. Es ist selbstverständlich darauf zu achten, dass sich die daraus ergebenden Verpflichtungen für berufliche Verwender sowie Behörden auf ein notwendiges Maß beschränken und dass eine zweckmäßige Ausgestaltung angestrebt wird.

Abschließend wird festgehalten, dass die Bundesländer nach wie vor dem vorliegenden Verordnungsvorschlag *COM (2022) 305 final* der Europäischen Kommission grundsätzlich kritisch gegenüberstehen.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates; Verordnung (EU) 2022/2379 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (SAIO-Verordnung).